

30.11.2011

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz)

A Problem

Die Finanzlage der Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist alarmierend. Besonders belastete Gemeinden, die bereits überschuldet sind oder denen die Überschuldung bis zum Jahr 2016 droht, sollen durch eine direkte Konsolidierungshilfe beim Erreichen des notwendigen Haushaltsausgleichs unterstützt werden.

B Lösung

Mit dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) stellt das Land Nordrhein-Westfalen diesen Gemeinden Konsolidierungshilfen im Zeitraum von 2011 bis 2020 zur Verfügung. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen.

Mit dem Stärkungspaktfondsgesetz wird für die Abwicklung dieser Konsolidierungshilfen das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" gegründet. Das Sondervermögen gewährleistet die überjährige Verfügbarkeit der Mittel für die Gemeinden.

C Alternativen

Unmittelbare Verwaltung der Konsolidierungshilfen über den Landeshaushalt des Landes Nordrhein-Westfalen. Eine überjährige Verfügbarkeit der Mittel kann über diese Alternative nur aufwändiger sichergestellt werden.

D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 30.11.2011/Ausgegeben: 15.12.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt ist das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine, da das Stärkungspaktfondsgesetz lediglich für die Verwaltung der Konsolidierungshilfen des Stärkungspaktgesetzes gebildet wird und nach der Auflösung des Sondervermögens kommunal finanzierte Konsolidierungsmittel den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wieder zur Verfügung gestellt werden.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Nach dem Stärkungspaktgesetz ist die letzte Mittelzuführung an das Sondervermögen für das Jahr 2020 vorgesehen. Das Sondervermögen kann daher zum 31. Dezember 2021 aufgelöst werden. Mit der Auflösung des Sondervermögens zum 31. Dezember 2021 soll das Gesetz außer Kraft treten.

Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz)

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet ein Sondervermögen unter dem Namen „Stärkungspaktfonds“.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient der Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen für die Kommunen.

(2) Ansprüche Dritter gegen das Sondervermögen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Düsseldorf.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(3) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist unzulässig.

§ 4

Zuweisung von Mitteln aus dem Landeshaushalt

(1) Nach Maßgabe des Haushaltsplans erfolgen jährlich aus dem Landeshaushalt Zuweisungen an das Sondervermögen.

(2) Das Vermögen des Sondervermögens bildet sich aus den Zuweisungen und den daraus erzielten Erträgen.

§ 5

Verwaltung der Mittel

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt durch das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Die Anlage der Mittel erfolgt durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales. Es kann diese Aufgaben der Deutschen Bundesbank mit deren Einverständnis im Rahmen einer zu treffenden Vereinbarung überantworten; eine Übertragung auf Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwe-

sengesetzes ist zulässig. Die Anlage der dem Sondervermögen zugewiesenen Mittel ist an den Kriterien der Sicherheit und der Liquidität der Anlageformen auszurichten.

§ 6

Verwendung der Mittel

Die Mittel des Sondervermögens dürfen ausschließlich zu dem in § 2 Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden.

§ 7

Wirtschaftsplan

Das Ministerium für Inneres und Kommunales erstellt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

§ 8

Jahresrechnung

(1) Das Ministerium für Inneres und Kommunales stellt am Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

§ 9

Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen wird zum 31. Dezember 2021 aufgelöst. Der Bestand des Sondervermögens zum Zeitpunkt der Auflösung fließt dem Landeshaushalt zu. Soweit dem Sondervermögen Mittel nach Maßgabe der Gemeindefinanzierungsgesetze zugewiesen wurden, werden sie den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wieder zur Verfügung gestellt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom xx.xx.2011 (GV. NRW. 2011 S. yyy) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden Konsolidierungshilfen im Zeitraum von 2011 bis 2020 in Höhe von 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen mit weiteren 2,35 Mrd. Euro. Die Voraussetzungen für die Auszahlung der Mittel werden durch das Stärkungspaktgesetz festgelegt.

Für die Abwicklung dieser Konsolidierungshilfen wird das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" gegründet. Das Sondervermögen gewährleistet die überjährige Verfügbarkeit der Mittel für die Gemeinden.

Besonderer Teil

Zu § 1 Errichtung des Sondervermögens

Das Sondervermögen wird im Sinne von Artikel 81 Absatz 2 LV in Verbindung mit § 26 Absatz 2 LHO errichtet. Sondervermögen sind rechtlich unselbständige und abgesonderte Teile des Landesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet werden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt sind.

Zu § 2 Zweck des Sondervermögens

Diese Vorschrift regelt den Zweck des Sondervermögens.

Zu § 3 Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen wird als rechtlich unselbständiges Sondervermögen ohne Kreditermächtigung eingerichtet. Soweit es unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handelt, klagt und verklagt wird, wird es durch das Ministerium für Inneres und Kommunales vertreten.

Zu § 4 Zuweisung von Mitteln aus dem Landeshaushalt

Das Sondervermögen erhält nach Maßgabe des jährlichen Haushalts Zuweisungen aus dem Landeshaushalt in der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Höhe. Die Zuweisungen setzen sich zusammen aus dem Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den Komplementärmitteln der Kommunen. Diese werden durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetze und eine Solidaritätsumlage nach Maßgabe der jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetze erbracht. Die Veranschlagung der Zuweisungen an das Sondervermögen erfolgt im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung. Die Mittel werden dann vom Sondervermögen nach Maßgabe der Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes verausgabt.

Zu § 5 Verwaltung der Mittel

Diese Vorschrift regelt die Bewirtschaftung und die Anlage der Mittel des Sondervermögens. Die Vermögensanlage hat sich an den Kriterien der Sicherheit und der Liquidität auszurichten.

Zu § 6 Verwendung der Mittel

Diese Vorschrift stellt klar, dass die Mittel nur entsprechend des Zwecks des Sondervermögens, der Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen für die Kommunen, verwendet werden dürfen.

Zu § 7 Wirtschaftsplan

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens sind in einen Wirtschaftsplan einzustellen. Hierdurch werden für das Parlament und die Öffentlichkeit die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens transparent und nachvollziehbar dargestellt. Der Wirtschaftsplan wird dem Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung als Anlage beigefügt. Für das Sondervermögen gilt grundsätzlich das Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu § 8 Jahresrechnung

Über die Entwicklung und den Bestand des Sondervermögens ist jährlich Rechnung zu legen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens wird vom Landesrechnungshof geprüft.

Zu § 9 Auflösung des Sondervermögens

Nach dem Stärkungspaktgesetz ist die letzte Mittelzuführung an das Sondervermögen für das Jahr 2020 vorgesehen. Das Sondervermögen ist daher zum 31. Dezember 2021 aufzulösen. Durch Gesetz kann das Sondervermögen auch zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt aufgelöst werden.

Die Finanzierung des Stärkungspaktgesetzes erfolgt durch jährliche Beiträge des Landes sowie durch jährliche Komplementärmittel der Kommunen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze. Bestände des Sondervermögens zum Zeitpunkt der Auflösung sind entsprechend der Mittelherkunft im Haushaltsplan zu veranschlagen. Die Regelung stellt sicher, dass die zum Stichtag 31. Dezember 2021 im Sondervermögen verbliebenen Mittel, soweit sie aus dem kommunalen Finanzausgleich stammen, wieder über den kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen fließen. Hierbei wird berücksichtigt, ob die Mittel über Solidaritätsumlagen oder Vorwegabzüge erbracht worden sind.

Zu § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Inkrafttreten der Vorschrift soll entsprechend dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2012 zum 1. Januar 2012 erfolgen. Mit der Auflösung des Sondervermögens zum 31. Dezember 2021 soll das Gesetz außer Kraft treten.